

An die
Senatsverwaltung für Justiz
- III A Just – 2044/1/7 –
Salzburger Str. 21- 25
10825 Berlin

Berlin, den 27. Juli 2009

Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung (BkIOJust)

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Perlitz!

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2009 ist bei uns am 20. Juli 2009 eingegangen.

Der von Ihnen getroffenen Feststellung, dass die Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung (BkIOJust) keine allgemeine Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse darstellt, widersprechen wir.

Mit der Bekleidungsordnung wird – vgl. Nr. 1 – der Personenkreis bestimmt, der zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet wird. Satz 1 von Nr. 2 der Bekleidungsordnung regelt die Bereitstellung der Dienstkleidung durch den Dienstherrn. Die Sätze 2, 3 und 4 von Nr. 2 der BkIOJust enthalten Anordnungen von dienstlichen Pflichten der Beamtinnen und Beamten. Absatz 3 von Nr. 3 BkIOJust regelt das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes. Nr. 3 Absatz 5 der Bekleidungsordnung enthält eine weitere dienstliche Verpflichtung. Gleiches gilt für Absatz 6 von Nr. 3 der Bekleidungsordnung. Auf Absatz 7 von Nr. 3 weisen wir ebenfalls hin. Nr. 4 Absatz 2 Satz 1 enthält eine beamtenrechtliche Ermessensregelung. Nr. 4 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Beamtinnen und Beamten zu wirtschaftlichem Verhalten. Nr. 7 Absatz 2 Satz 1 enthält zusätzliche finanzielle Regelungen für die Beamtinnen und Beamten. Satz 2 von Absatz 2 Nr. 7 der Ordnung enthält die Möglichkeit zur Überschreitung des finanziellen Rahmens zur Beschaffung der Dienstkleidung auf eigene Kosten der Beamtinnen und Beamten. Der dieser Regelung folgende Bestimmung beschreibt wiederum eine dienstliche Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten. In Nr. 8 der Bekleidungsordnung sind Vorschriften über die Kleidergeldkonten mit neuen grundsätzlichen allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen enthalten.

Die vorstehende Aufzählung belegt, dass mit der Bekleidungsordnung für die Berliner Justizverwaltung allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse getroffen worden sind, die nach § 83 LBG der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände unterliegen.

Die Beteiligungspflicht erstreckt sich im Übrigen auch auf Nr. 4.1 des Fachkonzepts zur Versorgung der Justiz der Länder Berlin und Brandenburg mit Dienstkleidung über das LEW – Brandenburg vom März 2006 mit Ergänzungen vom Dezember 2007. In Ergänzung zu Nr. 7 der Bekleidungsordnung enthalten die Bestimmungen in Nr. 4.1 des Fachkonzepts weitere grundlegende beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung der Dienstkleidung auf Landeskosten im Verhältnis zu der Eigenleistung der Beamtinnen und Beamten. Die Beamtinnen und Beamten werden so verpflichtet, sich Dienstkleidungsstücke auf eigene Kosten zu beschaffen. Unabhängig von der Fragestellung, ob durch ein-

fache Verwaltungsvorschrift Beamtinnen und Beamten überhaupt verpflichtet werden können, auf eigene Kosten Dienstkleidungsstücke für die dienstliche Nutzung erwerben zu müssen, stellt die inzwischen praktizierte Regelung eine allgemeine Regelung der beamtenrechtliche Verhältnisse dar.

Wir bitten erneut um Beteiligung nach § 83 LBG.

Einer Rückäußerung sehen wir bis zum 17. August 2009 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen!

**Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender**